

Bescheid

über die Änderung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 5. September 2013

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

24.02.2014

Geschäftszeichen:

II 10.1-1.33.43-968/6

Zulassungsnummer:

Z-33.43-968

Geltungsdauer

vom: **24. Februar 2014**

bis: **1. Juli 2017**

Antragsteller:

**IMPARAT Farbwerk
Iversen & Mähl GmbH & Co. KG**
Siemensstraße 8
21509 Glinde/Hamburg

Zulassungsgegenstand:

Wärmedämm-Verbundsysteme mit angedübelten und angeklebten Dämmplatten
"IMPACT Wärmedämm-Verbundsystem 200"
"IMPACT Wärmedämm-Verbundsystem 300"
"IMPACT Wärmedämm-Verbundsystem 400"

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-33.43-968 vom 5. September 2013.

Dieser Bescheid umfasst vier Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt.

Abschnitt 2.2.1 "Klebemörtel, Kleber und Klebeschaum", Absatz 5 wird ersetzt durch:

Der Klebeschaum "WDVS Kleberschaum" muss ein einkomponentiger Polyurethan(PUR)-Schaum nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-33.9-1421 sein.

Abschnitt 2.2.2.2 "EPS-Platten", wird ersetzt durch:

Die Dämmplatten aus expandiertem Polystyrol (EPS) in einer Dicke von 40 mm bis 400 mm müssen

- im Rahmen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung mit einer Nr. Z-33.4-... oder Nr. Z-33.40-... für die Anwendung in WDVS geregelt sein

oder

- den Anforderungen nach Norm DIN EN 13163 mit folgenden Eigenschaften gemäß Bezeichnungsschlüssel nach Norm: T2 – L2 – W2 – S2 – P4 – DS(70,-)2 – DS(N)2 entsprechen, sowie eine Querkzugfestigkeit nach DIN EN 1607 von mindestens 80 kPa* und einen Schubmodul G nach DIN EN 12090 von mindestens 1,0 MPa und höchstens 3,0 MPa aufweisen.

Abschnitt 3.5 "Brandschutz", wird ersetzt durch:

Das Brandverhalten des WDVS nach Anlage 2.1 mit EPS-Platten wird, in Abhängigkeit von den folgenden zum Einsatz kommenden Komponenten sowie deren Eigenschaften, wie folgt eingestuft:

*

Jeder Einzelwert eines Prüfergebnisses muss den hier vorgegebenen Wert einhalten.

HINWEIS: Die Festigkeitsangaben im CE-Kennzeichen europäischer Dämmstoffnormen sind nicht als Nachweis für die hier geforderten Einzelwerte ausreichend, da die Norm nur Mittelwerte angibt.

**Bescheid über die Änderung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-33.43-968

Seite 3 von 4 | 24. Februar 2014

		WDVS	
		schwerentflammbar	normalentflammbar
Eigenschaften der EPS-Platte ^{a)}	Rohdichte [kg/m ³]	≤ 25	beliebig oder nicht bekannt
	Dämmstoffdicke [mm]	≤ 300 ^{b) c)}	≤ 400
	Baustoffklasse	schwerentflammbar	mindestens normalentflammbar
Putz- system	Dicke [mm] (Oberputz + Unterputz)	≥ 4	beliebig
Schluss- beschich- tungen	"IMPACT Flachverblender" mit "IMPACT Spezialmörtel"	ja ^{d)}	ja oder nein
<p>a) Werden die Eigenschaften der EPS-Platten nicht im Rahmen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung mit einer Nummer Z-33.4-... oder Z-33.40-... nachgewiesen, so ist das WDVS normalentflammbar.</p> <p>b) Bei Dämmstoffdicken über 100 mm muss die Ausführung des WDVS entsprechend der in Abschnitt 4.6.2 bestimmten Maßnahmen erfolgen.</p> <p>c) Bei Verwendung des PUR-Klebeschaums muss die Mindestdicke der Dämmplatte 40 mm sein.</p> <p>d) Abweichend von b) darf die Ausführung nur nach Abschnitt 4.6.2.a ausgeführt werden.</p>			

Das Brandverhalten des WDVS nach Anlage 2.2 mit Dämmplatten aus Mineralwolle wird, in Abhängigkeit von den folgenden zum Einsatz kommenden Komponenten sowie deren Eigenschaften, wie folgt bewertet:

		WDVS	
		nichtbrennbar	schwerentflammbar
Eigenschaften der Mineralwolle ^{a)}	Rohdichte [kg/m ³]	≤ 125	beliebig oder nicht bekannt
	PCS-Wert [MJ/kg]	≤ 1,1	
	Baustoffklasse	nichtbrennbar	mindestens Schwerentflammbar
Schluss- beschich- tungen	"IMPACT Silicat- Strukturputz"	ja, wenn Dämmstoffdicke ≤ 130 mm	ja oder nein
<p>a) Werden die Eigenschaften der Mineralwolle nicht im Rahmen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung mit einer Nummer Z-33.4-... oder Z-33.40-... nachgewiesen, so ist das WDVS normalentflammbar.</p>			

Das WDVS nach Anlage 2.3 mit Dämmplatten aus Mineralwolle ist schwerentflammbar.

**Bescheid über die Änderung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-33.43-968

Seite 4 von 4 | 24. Februar 2014

Abschnitt 4.1 "Aufbau", im Absatz 6 wird Folgendes ersetzt:

"maximal 22 kg/m³" **wird ersetzt durch** " maximal 22 kg/m²"

Abschnitt 4.6.2 "Stürze und Laibungen", im Absatz 6 wird Folgendes ersetzt:

"mit einer Rohdichte von mindestens 80 kg/m³" **wird ersetzt durch** "mit einer Rohdichte von mindestens 60 kg/m³"

Abschnitt 4.6.3 "Verklebung", im Absatz 2 wird eine Fußnote ergänzt:

"Das Schließen von Fehlstellen und Spalten bis maximal 5 mm Breite mit schwerentflammbarem Fugenschäum¹ ist zulässig."

in Anlage 2.1 wird Folgendes ersetzt:

Klebeschaum:

"IMPACT Klebeschaum 400" **wird ersetzt durch** "WDVS Kleberschaum"

Manfred Klein
Referatsleiter

Beglaubigt

¹ Es muss ein bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis des Fugenschaums zwischen massiv mineralischen oder metallischen Baustoffen vorliegen.